



**LOEWE**

Exzellente Forschung für  
Hessens Zukunft

[www.konfliktloesung.eu](http://www.konfliktloesung.eu)

**LOEWE-SCHWERPUNKT  
„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“**

---

**LOEWE Research Focus  
"Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution"**

**Arbeitspapier/Working Paper**

**Nr. 5 (2013)**

**Migranten vor Gericht: Die Debatte um antikes Kollisionsrecht aus  
dem Blickwinkel von Internationalem Privatrecht und europäischer  
Privatrechtsvereinheitlichung**

urn:nbn:de:hebis:30:3-277897

**Nadine Grotkamp**

Dr. Nadine Grotkamp  
Johann Wolfgang Goethe-Universität,  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Grüneburgplatz 1  
60323 Frankfurt am Main

[grotkamp@jur.uni-frankfurt.de](mailto:grotkamp@jur.uni-frankfurt.de)

## **Migranten vor Gericht: Die Debatte um antikes Kollisionsrecht aus dem Blickwinkel von Internationalem Privatrecht und europäischer Privatrechtsvereinheitlichung<sup>1</sup>**

Welches Recht vor Gericht zur Anwendung kommt, wenn Migranten Rechtsschutz suchen, ist selten Thema der öffentlichen Debatte. Als vor einigen Jahren eine Frankfurter Familienrichterin eine fragwürdige Entscheidung mit Bestimmungen des Korans begründete, stellte eine erstaunte Öffentlichkeit fest, wie selbstverständlich Juristen im Familienrecht ausländisches Recht anwenden.<sup>2</sup> Die Richterin war nämlich nicht zu schelten, dass sie in einem Scheidungsprozess einer Deutschen marokkanischer Herkunft und eines Marokkaners Regelungen der Scharia anwendete, die in Marokko das Eherecht mitbestimmt, sondern allenfalls dafür, dass sie diese falsch auslegte oder körperliche Gewalt nicht zumindest als mit dem deutschen *ordre public* nicht vereinbar ablehnte. Das in einem solchen Fall anzuwendende Recht bestimmt sich nämlich nach den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR), das in der Regel kein überstaatliches Recht ist, sondern vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber erlassenes Recht ist. Nach Art. 17 i.V.m. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist in Ehesachen das Recht des Staates maßgeblich, dem beide Eheleute angehören oder angehört haben, solange einer diesem Staat noch angehört. Lediglich das Recht, dessen Anwendung im konkreten Fall unerträglich erscheint und nicht mit einem eng verstandenen *ordre public* vereinbar ist, wird ausgeschlossen.<sup>3</sup>

Recht und die Vorstellung von dem, was Recht ist, sind nicht allein an Territorien oder Herrschaften gebunden, sondern wandern mit den Menschen mit. Treffen mehrere möglicherweise anwendbare Rechte aufeinander, bestimmt heute ein Kollisionsrecht wie das IPR über den Umgang mit diesem Konflikt. Von der Überlegung her ist das Verfahren nicht sehr kompliziert, denn das in Deutschland maßgebliche Gesetz, das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist binär strukturiert: entweder findet deutsches Recht Anwendung oder das Recht eines anderen Landes.<sup>4</sup> Ein drittes, etwa die Anwendung von Sonderregelungen für bestimmte Sachverhalte oder von gemeinsamen Rechtsprinzipien, ist seiner Struktur nicht vorgesehen. Dabei geht man vom autonomen Nebeneinander von Nationalstaaten aus, was der Völkerrechtsdoktrin seiner Entstehungszeit, also des ausgehenden 19. Jahrhunderts entspricht. Jedes Land setzt für seinen Hoheitsbereich sein eigenes Recht und respektiert, dass die andern es ebenso tun. In den Grenzbereichen, in denen Personen und Handlungsort nicht allein einer Hoheit unterworfen sind – so Migranten, die ihren Lebensschwerpunkt dauerhaft in ein anderes Herrschaftsgebiet verlagern, aber auch beim internationalen Handel – regelte das IPR als fein abgestimmtes Kollisionsrecht die Zuordnung eines Sachverhaltes zu einer bestimmten Rechtsordnung.

Dies muss nicht so sein und war auch nicht immer so. Die aktuelle Debatte und noch mehr die Rechtsgeschichte kennen andere Verfahrensweisen, Migranten einen angemessenen Rechtsschutz zu gewähren – die Einrichtung spezieller Gerichtshöfe für ‚gemischte‘

---

<sup>1</sup> Dieses Arbeitspapier ist aus einem Vortrag für die Tagung „Minderheiten und Migrationsphänomene“ hervorgegangen, die im Juli 2011 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg stattfand. Eine gedruckte Veröffentlichung im von Patrick Sängler und Rodney Ast herausgegebenen Tagungsband in der Reihe „Studien zur Historischen Migrationsforschung“ ist geplant.

<sup>2</sup> Zu diesem Fall und seiner Bewertung anschaulich: Thomas Kirn, Die Richterin hat keine Straftat begangen. Aber Journalisten und die Fachwelt wundern sich, warum sie sich statt auf das Gesetz auf den Koran bezog, in: FAZ, 23.3.2007, 51; Nasrin Karimi/Philippe Koch, Ausländische Inseln in der deutschen Rechtsordnung, in: FAZ, 4.10.2007, 10.

<sup>3</sup> Art. 6 EGBGB, dazu: Jan Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. Tübingen 2006, S. 244-247.

<sup>4</sup> Sehr deutlich: Gerhard Kegel/Klaus Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. München 2004, S. 5.

Streitigkeiten<sup>5</sup> oder universell konzipiertes Recht wie das römische *ius gentium*<sup>6</sup> oder auf einer kleineren Ebene die Entwürfe für ein europäisches Vertragsrecht, um nur einige zu nennen. Neben diesen deutlich verschiedenen Konzepten gab es aber selbst in ferner Vergangenheit Ähnliches, bei dem sich die Forschung streitet, ob man dies IPR nennen soll oder nicht, etwa im Hellenismus. Dieser Streit ist aufschlussreich, da er sowohl die Grenzen der heute üblichen Denkweisen zeigt und zugleich das Besondere der vergangenen Epoche deutlich hervortreten lässt, auch wenn er für Nichtjuristen oft nicht richtig nachvollziehbar ist.

Daher ist das Ziel dieses Beitrags eine Problemskizze, die auch Nichtjuristen einen Einstieg und eine Übersicht über die juristische Diskussion erlaubt, also weder eine fertige Typologie zum Thema „Migranten vor Gericht“ noch eine abschließende Darstellung des Neben- und Miteinanders der Rechtsschichten des hellenistischen Ägyptens. Im Zentrum stehen vielmehr Überlegungen, wie einerseits die moderne Idee eines einheitlichen Rechtssystems innerhalb eines Staates unseren Blick auf die Antike strukturiert und welche Möglichkeiten sich durch die Veränderungen in jüngster Zeit eröffnen. Nach einer kurzen Übersicht über die Debatte, ihre Protagonisten und deren Positionen, wird an zwei zentralen Quellen gezeigt, warum verschiedene Forscher aufgrund der gleichen Quellen zu unterschiedlichen Beurteilungen kamen. Am Ende steht ein kurzer Blick auf die Bemühungen, für die Europäische Union gemeinsames Zivilrecht zu finden oder zu schaffen.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die juristischen Lehrbücher des frühen 20. Jahrhunderts es nicht möglich gehalten hatten, dass es in der Antike – der Blick richtete sich fast ausschließlich auf Rom – so etwas wie Internationales Privatrecht gegeben habe. Denn es habe, so die damalige Auffassung, an einer zentralen Voraussetzung gefehlt, die zur Entstehung eines Internationalen Privatrechts führte, nämlich dem gleichberechtigten Nebeneinander mehrerer Staaten. Friedrich Carl von Savigny, der nicht nur einer der bedeutendsten Juristen des 19. Jahrhunderts war, sondern überdies als einer der Begründer des modernen Internationalen Privatrechts gilt<sup>7</sup>, fasst es prägnant zusammen: „Dieser Standpunkt einer völkerrechtlichen Gemeinschaft unter unabhängigen Staaten, aus welchem dann die Annäherung zu einer gegenseitigen Gleichstellung in der Behandlung der Collision verschiedener positiver Rechte hervorgegangen ist, war den Römern fremd.“<sup>8</sup> Eine Aufweichung erfuhr diese Position durch übergreifende Studien, die die Homogenität des römischen Rechts in Frage stellten, etwa das Mitteis'sche „Reichsrecht und Volksrecht“ von 1891.<sup>9</sup> In den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhundert mangelt es dann nicht an kurzen Hinweisen, meist in Rezensionen und Literaturüberblicken, dass die Auffassung, es habe in der Antike kein IPR und kein Kollisionsrecht gegeben, schlicht falsch sei.<sup>10</sup> Eine umfassende Studie erschien jedoch nicht.

---

<sup>5</sup> Etwa die gemischten Gerichte im neuzeitlichen Ägypten; Mark S. W. Hoyle, *The Mixed Courts of Egypt*, in: *Arab Law Quarterly*, 1. 1986, 220-230, 327-345, 436-451 u. 562-576; 2. 1987, 57-74 u. 166-184; 3. 1988, 83-115 u. 292-310.

<sup>6</sup> Umfassende Studie dazu: Max Kaser, *Ius gentium*, Köln 1993.

<sup>7</sup> Marin Gebauer, *Historische Dimensionen des Europäischen Kollisionsrechts*, in: *Juristenzeitung*, 66. 2011, 213-221, hier S. 220-221. Friedrich Carl von Savigny, *System des heutigen römischen Rechts*, Bd. 8, Berlin 1849 griff die Ideen von Carl Georg von Wächter auf.

<sup>8</sup> Ebd., S. 29.

<sup>9</sup> Ludwig Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs: mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung*, Leipzig 1891.

<sup>10</sup> Gerhard Beseler, *Literaturbericht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, 45. 1925, 550; Hans Lewald, *Rez. Dénoyez, Joseph, Le Sénatus-Consulte Juventien*, Nancy 1926, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, 48. 1928, 638-649; ders., *Literaturbericht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, 48. 1928,

Erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts veröffentlichte dann Hans Lewald, der sowohl ausgewiesener Papyrologe wie auch Experte für das Internationale Privatrecht war<sup>11</sup>, eine Vorlesung, in der er fragte, ob die Antike ein Internationales Privatrecht gekannt habe, und diese Frage bejaht er für das klassische Griechenland, für die hellenistische Zeit und schließlich auch für das römische Reich allgemein und das römische Ägypten.<sup>12</sup> Lewalds Vorlesung ist mehrfach wiederabgedruckt und dabei auch übersetzt worden. Die Gegenposition nahm Hans Julius Wolff ein. In einem Akademievortrag begründete er 1979, warum es in der Antike kein IPR gegeben habe.<sup>13</sup> Diese beiden Aufsätze markieren das Zentrum der Debatte, die anderen in dieser Zeitspanne veröffentlichten Beiträge sind entweder spezieller<sup>14</sup> oder kurze Polemiken<sup>15</sup> bzw. Handbuchübersichten.<sup>16</sup> Wolffs Beitrag traf auf heftigen Widerspruch des Lausanner Romanisten Fritz Sturm, der auch an der Kommentierung des EGBGB in einem der aktuellen Großkommentare mitwirkt.<sup>17</sup> So meint Sturm, dass man aus einer der gleich zu diskutierenden Passagen (P.Tebt. I 5) eindeutig entnehmen könne, „dass man kollisionsrechtlich zu denken und zu arbeiten verstand und damals schon technische Mittel einsetzte, die heute Allgemeingut geworden sind.“<sup>18</sup> Nur den Begriff habe man noch nicht in dieser Weise verwendet.<sup>19</sup> In letzter Zeit wurde die Frage nach einem antiken IPR im Zusammenhang mit dem Babatha-Archiv erneut gestellt – etwa von der Jerusalemer Althistorikerin Hannah Cotton, deren Verständnis von „conflict of laws“ und „international private law“ erheblich weiter ist und auch die Frage umfasst, vor welchem Gericht ein Streit entschieden werden kann. Sie geht in ihrer Studie von der Dominanz des

---

642; Gerhard Beseler, Zu dem Briefe Hadrians an Plotina vom Jahre 121, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 52. 1932, 284-287.

<sup>11</sup> Karl-Heinz Below, „Lewald, Hans“, in: Neue Deutsche Biographie, 14. 1985, S. 411 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118572407.html>.

<sup>12</sup> Hans Lewald, Conflicts des lois dans le monde grec et romain, in: Archeion Idiotikou dikaiou, 13. 1946, 30-77; Wiederabdrucke: Labeo, 5. 1959, 334-350; Revue Critique de Droit International Privé, 57. 1968, 419-440 u. 615-639 sowie unter dem Titel Gesetzeskollisionen in der griechischen und römischen Welt, in: Berneker, Erich (Hrsg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte (Wege der Forschung 45), Darmstadt 1968, 666-690. Zitiert wird nach dieser letzten, wohl am leichtesten erreichbaren Fassung.

<sup>13</sup> Hans Julius Wolff, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Jg. 1979, Abh. 5.), Heidelberg 1979; für das hellenistische Ägypten auch wieder: Hans Julius Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats. Erster Band: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung, München 2002, S. 84-86.

<sup>14</sup> Alberto Maffi, La capacità di diritto privato dei meteci nel mondo greco classico, in: Studi in onore di Gaetano Scherillo, Milano 1972, 177-200; David Daube, Conflicting laws, in: David Daube/Calum M. Carmichael (Hrsg.), Biblical Law and Literature. Collected Works of David Daube (Studies in Comparative Legal History), Berkeley 2003, 311-312.

<sup>15</sup> Gerhard Wesenberg, Zur Frage eines römischen Internationalen Privatrechts, in: Labeo, 3. 1957, 227-231; Kurt Siehr, Scherz und Ernst im Internationalen Privatrecht, in: Ronald Harry Graveson (Hrsg.), Mélanges en l'honneur d'Imre Zajtay, Tübingen 1982, 409-437, v.a. S. 429-431.

<sup>16</sup> Max Gutzwiller, Geschichte des Internationalprivatrechts. Von den Anfängen bis zu den großen Privatrechtskodifikationen, Basel 1977, S. 1-6; Bernd von Hoffmann/Karsten Thorn, Internationales Privatrecht. Einschließlich der Grundzüge des internationalen Zivilverfahrensrechts, 9. Aufl. München 2007, S. 44-62; ähnlich überblicksartig: Edoardo Volterra, Quelques problèmes concernant le conflit de lois dans l'antiquité, in: Edoardo Volterra, Scritti giuridici, Bd. 4, Napoli 1993, S. 485-500.

<sup>17</sup> Karl Zippelius, Fritz Sturm 75 Jahre, Juristenzeitung 2004, 615; Fritz Sturm/Gudrun Sturm, Einleitung zum Internationalen Privatrecht, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 2003.

<sup>18</sup> Fritz Sturm, Rez. Wolff, H.J., Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, in: Iura, 31. 1980, 151-161.

<sup>19</sup> Fritz Sturm, Comment l'antiquité réglait-elle ses conflits des lois, in: Journal du droit international. Clunet, 1979, 259-273, 259f.

Personalitätsprinzip aus: vor Gerichten, egal ob römisch oder nicht, sei das einheimische Recht der Parteien berücksichtigt worden.<sup>20</sup>

Diskutiert wird die Frage, ob es antikes Kollisionsrecht gegeben habe, vor allem für drei Bereiche: einmal wird gefragt, nach welchem Recht Fälle zu beurteilen sind, an denen Metöken, also Nichtbürger einer Polis beteiligt waren.<sup>21</sup> Dass diese überhaupt Rechtsschutz erhalten, war nicht selbstverständlich, wurde aber üblich. Im Zentrum steht hier eine Rede des Isokrates (Aiginetikos)<sup>22</sup>, erst an zweiter Stelle die inschriftlich überlieferten Rechtshilfeverträge.<sup>23</sup> Der zweite Bereich ist das Nebeneinander von griechischen und ägyptischen Rechtsgewohnheiten im hellenistischen Ägypten.<sup>24</sup> Schließlich wird die Frage nach Kollisionsrecht akut, wenn man lokales Recht innerhalb des römischen Reichs beobachtet.<sup>25</sup> *Ius gentium* ist in diesem Zusammenhang nur am Rande interessant, da dieses in seiner Kernbedeutung geradezu ein Gegenmodell verkörpert, nämlich das allen Menschen gemeinsame Recht, so dass sich die Frage erübrigt, ob das eine oder andere Recht gilt.

Die beiden für die hellenistische Zeit zentralen Quellen sind auf Papyrus erhalten. Der erste gibt die Entscheidung eines Dikasterions in Krokodilopolis, also eines von etwa 10 Männern in griechischer Weise gebildeten Kollegialgerichts<sup>26</sup> wahrscheinlich aus dem Jahr 226 v. Chr. wieder. Die beiden Parteien sind Herakleia und Dositheos, ein „Judäer der Epigone“. In den Erwägungen des Gerichts ist eine königliche Anordnung zitiert, die von mehreren Normen oder Normkomplexen spricht, die Grundlage einer Entscheidung sein sollen:

„und da die Anordnung (diagramma), die Herakleia in den Aufzeichnungen auch übergab, anordnet auch zu entscheiden [...] soweit jemand in den Anordnungen (diagrammata) des Königs Ptolemaios geschrieben sieht oder uns anzeigt, nach den Anordnungen, soweit es nicht in den Anordnungen ist, aber in den bürgerschaftlichen Gesetzen, nach den Gesetzen, ansonsten der gerechtesten Erkenntnis ...“<sup>27</sup>

---

<sup>20</sup> Hannah M. Cotton, Private International Law or Conflict of Laws: Reflections on Roman Provincial Jurisdiction, in: Rudolf Haensch (Hrsg.), Herrschen und Verwalten: der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit 2007, 234-255; Jacobine G. Oudshoorn, The Relationship between Roman and Local Law in the Babatha and Salome Komaise Archives: General Analysis and Three Case Studies on Law of Succession, Guardianship and Marriage, Leiden 2007, diskutiert in ihrer Einleitung die Ansätze von Wolff und Lewald ebenfalls ausführlich (S. 25-31).

<sup>21</sup> Maffi, Capacità; Wolff, Konkurrenz, S. 15-40.; Lewald, Gesetzeskollisionen, S.668-675; Philippe Gauthier, Symbola: les étrangers et la justice dans les cités grecques, Nancy 1972.

<sup>22</sup> Isokr. or. 19; dazu Wolff, Konkurrenz, S. 15-34.

<sup>23</sup> Lewald, Gesetzeskollisionen, S. 671-675; Wolff, Konkurrenz, S. 37-40; Angelos Chanotis, Die Verträge zwischen kretischen Poleis in der hellenistischen Zeit, Stuttgart 1996; Laurens Winkel, Quelques remarques sur les traités d'assistance juridique et sur l'existence du droit international privé dans l'Antiquité, in: Jean-François Gerkens (Hrsg.), Mélanges Fritz Sturm. Offerts par ses collègues et ses amis à l'occasion de son soixante-dixième anniversaire, Liège 1999, 569-578.

<sup>24</sup> Wolff, Konkurrenz, S. 66-73.

<sup>25</sup> Zu gesetzesähnlichen Anordnungen, lokales Recht zu beachten (Cic. Verr. 2,32 (Lex Rupilia); FIRA I, 68, S. 409 (SC de asclepiade sociique)); Cotton, Law; zu Juristentexten (wie Gai. 3, 120): Wolff, Konkurrenz, S. 70; Fritz Sturm, Kollisionsrecht in Gaius 3,120, in: Iura, 29. 1978, 151-156; dens., Conflicts und dens., Gaius I, 77 und das römische Kollisionsrecht, in: Johannes E. Spruit, (Hrsg.), Maior viginti quinque annis: essays in commemoration of the sixth lustrum of the Institute for Legal History of the University of Utrecht, Assen 1979, 155-166.

<sup>26</sup> Zu den Gerichten immer noch maßgeblich: Hans-Julius Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer, 2. Aufl. München 1970, zum Dikasterion S. 37-48.

<sup>27</sup> P.Gurob 2 = MChr. 21 = SelPap. 256 = CPJ I 19, Z. 40-45:

ἐπειδὴ κ[α]ὶ τὸ διάγραμμα ὃ κ[α]ὶ παρέδοτο]  
[ἐν] τοῖς δικαιώμ[α]σιν ἢ Ἡράκλεια συνστ[η]ῆσαι καὶ δικάζει[ν - ca.9 -]

Man entnimmt dieser Passage, dass die Frage, wie verschiedene Arten von Recht zueinander stehen, Thema königlicher Anordnungen war – ein Phänomen, das nicht auf das Ptolemäerreich beschränkt war, sondern auch in den quellenärmeren anderen hellenistischen Staaten belegt ist.<sup>28</sup> Die in der Quelle erwähnten Maßstäbe sind *diagrammata* (königliches Recht<sup>29</sup>), *politikoi nomoi* (vermutlich eine Form des traditionellen griechischen Rechts – vielleicht das Recht der ägyptischen Städte, vielleicht das Recht der Herkunftsorte oder auch das Recht der *politeuma*<sup>30</sup>) und schließlich *gnosis he dikaiotata*, eine Rechtsfindung nach allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen.<sup>31</sup>

Die zweite zentrale Quelle ist ein Auszug aus einer Zusammenstellung königlicher Anordnungen zur Reorganisation nach einem Bürgerkrieg, die in das Jahr 118 v. Chr. datiert wird.

„Sie haben zudem bezüglich der Ägypter angeordnet, die gegen Griechen klagen, und bezüglich der Griechen, die gegen Ägypter, oder Ägypt. gegen Griechen jeglicher Art außer denen, die königliches Land bewirtschaften, den Monopolarbeitern und den anderen, die eng mit den Einkünften verbunden sind,

dass Ägypter, die mit Griechen gemäß griechischer Verträge verbunden sind, das Rechte bei den Chrematisten geben und nehmen. Soweit es Griechen sind, die sich gemäß ägypt. Verträge zusammengeschrieben haben, leisten sie das Rechte bei den Laokriten gemäß den Gesetzen des Landes.

dass aber die Prozesse der Ägypter gegen die gleichen <Ä>gy. die Chrematisten nicht an sich ziehen sollen, sondern dass sie ~~entseh~~ zu Ende geführt werden bei den Laokriten gemäß den Gesetzen des Landes.“<sup>32</sup>

---

κως ὅσα μὲν ἐν [τοῖς β]ασιλέως Πτολεμ[αί]ου διαγράμμασι[ν εἰδῆ]  
[γ]εγραμμένα ἢ ἐ[μ]φ[αν]ίζηι τις ἡμῖν κατὰ τὰ διαγράμματα ὅσα τε]  
[μ]ὴ ἔστιν ἐν [τοῖς διαγ]ράμμασιν ἀλλ' ἐν τοῖς πολιτικ[οῖς νομοῖς κα]-  
45[τὰ] τοὺς νομοῦς, τὰ δ' ἄλλα γνώμη τῆι δικαιοτάτη[ι . . . . .]

Die Abkürzung der Papyruseditionen erfolgt nach der Checklist of Editions (<http://library.duke.edu/rubenstein/scriptorium/papyrus/texts/clist.html>).

<sup>28</sup> James L. O'Neil, Royal Authority and City Law under Alexander and His Hellenistic Successors, in: Classical Quarterly, 50. 2000, 424-431.

<sup>29</sup> Giuseppe Flore, "Diagramma" e "gnōme dikaiotátē" nell'Egitto tolemaico, in: Scritti in onore di Salvatore Pugliatti, Milano 1978, 255-289; Joseph Mélèze-Modrzejewski, Note sur la législation royale des Lagides, in: Mélanges d'histoire ancienne offertes à William Seston, Paris 1974, 365-380; Sandra Lippert, Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte, Berlin 2008. S. 134.

<sup>30</sup> Wolff, Konkurrenz, S. 56; Joseph Mélèze-Modrzejewski, Droit et justice dans le monde hellénistique au IIIe siècle avant notre ère: expérience lagide, in: Arnaldo Biscardi/ Joseph Mélèze-Modrzejewski/Hans Julius Wolff (Hrsg.), Mnēmē Geōrgiu A. Petropulu (1897 - 1964), Athen 1984, 55-77, S. 70f.

<sup>31</sup> Zu diesem nur hier belegten Ausdruck: Wolff, Konkurrenz, S. 55 und Flore, "Diagramma", S. 282-289.

<sup>32</sup> P.Tebt. I 5, Z. 207-220:

προσεταιχασι δὲ καὶ περὶ τῶν κρινομένων Αἰ[γ]υπτίων  
πρὸς Ἑλληνας καὶ περὶ τῶν Ἑλλήνων τῶν [π]ρὸς τοὺς  
Αἰγυπτίους ἢ Αἰγυ(ππίων) πρὸς \*Ἑλληνας γενῶν πάντων  
210 πλὴν τῶν γεω(ργούντων) βα(σιλικήν) γῆν καὶ τῶν ὑποτελῶν καὶ τῶν  
ἄλλων τῶν ἐπιπεπλεγμένων ταῖς προσόδοις τοὺς  
μὲν καθ' Ἑλληνικὰ σύμβολα συνηλαχότας  
Ἑλλησιν Αἰγυπτίους ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν  
τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν χρηματιστῶν. ὅσοι δὲ Ἑλληνες  
215 ὄντες συνγράφονται κατ' αἰγύ(ππια) συναλλάγματα \*  
ὑπέχειν \* τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς  
τῆς χώρας νόμους. τὰς δὲ τῶν Αἰγυ(ππίων) πρὸς τοὺς  
αὐτοὺς <Αἰ>γυ(ππίους) κρίσεις μὴ ἐπισπᾶσθαι τοὺς χρημα(τιστὰς)

Diese Anordnung hat also Prozesse zwischen Angehörigen verschiedener Nationalitäten als Regelungsgegenstand und macht die Entscheidung, welches Gericht den Streit entscheiden soll, von Nationalität und Verkehrssprache abhängig.<sup>33</sup> Mit Nationalität ist die juristisch relevante Eingruppierung als Ägypter oder Grieche gemeint, die von einer ethnischen Selbst- und Fremdzuschreibung durchaus verschieden sein konnte.<sup>34</sup> Bemerkenswert ist, dass eines der Gerichte, die ägyptischen Laokriten, mit einem bestimmten Recht in Verbindung gebracht werden – den Gesetzen des Landes (*oi tes choras nomoi*), das andere aber nicht.

Für Lewald sind diese beiden Quellen ein Beleg für ein Internationales Privatrecht der Antike, während Wolff dies in der Diskussion der gleichen Quellen ablehnt.<sup>35</sup> Dieser Unterschied beruht auf ihrer nur leicht, aber an entscheidender Stelle differierenden Fragestellung. Lewald fragt danach, inwieweit die für die Entstehung von Gesetzeskollisionen notwendigen Bedingungen in der Antike überhaupt gegeben waren, also wieweit überhaupt mehrere Rechtsordnungen nebeneinander bestanden und inwieweit es Privatrechtsverhältnisse gab, die mehrere Rechtsordnungen berührten.<sup>36</sup> Diese Fragestellung wendet sich deutlich gegen die Tradition Savignys, die schon die Existenzvoraussetzungen verneinte. Wolff fragt nicht ausdrücklich nach Rechtsordnungen, sondern formuliert vorsichtiger, ob ein Konflikt beim Zusammentreffen von Rechtsvorschriften verschiedener Herkunft wahrgenommen wurde. Wenn dies der Fall sei, müsse weiter gefragt werden, ob fremdes Recht im eigenen Forum, also vor dem eigenen Gericht angewandt wurde und schließlich, ob man Ansätze zur Bildung juristischer Grundsätze zur Regelung dieser Materie finden könne.<sup>37</sup> Einige werfen Wolff angesichts dieser mehrgliedrigen Fragestellung eine unnötige Begriffsverengung vor<sup>38</sup>, da er sehr eng der momentanen Erscheinung des IPR folgt, jedoch übernimmt er nicht einfach alle Merkmale, sondern greift mit dem Kriterium, dass fremdes Recht im eigenen Forum angewendet wird, ein Moment heraus, welches das moderne IPR mit der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Statutenlehre verbindet.<sup>39</sup>

Die Wahrnehmung eines Konflikts verschiedenartiger Rechte kann man den beiden Quellen zwar nicht zwingend entnehmen, doch machen sie es wahrscheinlich, dass die Verfasser einen solchen erkannten. Die Vorschrift, dass die *politikoi nomoi* herangezogen werden sollen, wenn die königlichen Anordnungen (*diagrammata*) keine Regelung enthalten

---

ἀλλ' ἔαν [κριν] διεξάγεσθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς  
220 τῆς χώρας νόμους. ...

\* Z. 209: <Αἰγυπτίους καὶ Ἑλλήνων πρὸς> / Αἰγυπτίους oder ἡ Ἑλλήνων anstelle von Ἑλληνας; Z. 215 <τοῖς Αἰγυπτίοις>; Z. 216 <καὶ λαμβάνειν>

Übersetzung teilweise in Anlehnung an Andrea Jördens, Indulgenzdekret (sog. Philantropa-Erlass) des Ptolemaios VIII. und der beiden Königinnen, in: Texte aus der Umwelt des Neuen Testaments N.F., Bd. 2, Gütersloh 2005, S. 381.

<sup>33</sup> Über die genaue Bedeutung herrscht Streit: Joseph Modrzejewski, Chrematistes et laocrites, in: Jean Bingen/Guy Cambier/Georges Nachteergael (Hrsg.), Le monde grec: pensée, littérature, histoire, documents. Hommages à Claire Préaux, Bruxelles 1975, 699-708; Joseph Modrzejewski, Chrématistes et laocrites, in: Symposium 1974. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln, Wien 1979, 375-388; Pieter W. Pestman, The competence of Greek and Egyptian tribunals according to the decree of 118 B.C, in: BASP, 22. 1985, 265-269.

<sup>34</sup> Dorothy J. Thompson, Hellenistic Hellens: the Case of Ptolemaic Egypt, in: Irad Malkin (Hrsg.), Ancient Perceptions of Greek Ethnicity, Cambridge (MA), London 2001, 301-322; Bernard Legras, L'Égypte grecque et romaine, Paris 2004, S. 60.

<sup>35</sup> Wolff, Konkurrenz, v.a. S. 54-56 u. 61-64.

<sup>36</sup> Lewald, Gesetzeskollisionen, S. 666.

<sup>37</sup> Wolff, Konkurrenz, S. 11.

<sup>38</sup> Dieter Nörr, [Rez. H.J. Wolff, Das Problem der Konkurrenz der Rechtsordnungen in der Antike], in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung 98. 1981, 406-411; Sturm, Rez. Wolff.

<sup>39</sup> Zu dieser umfassend: Gutzwiller, Geschichte.

(P.Gurob 2, Z. 43f.), zielt direkt nur auf eine Lückenfüllung, aber es ist nahe liegend, dass die *politikoi nomoi*, seien es nun Polisgesetze oder die Satzungen kleinerer Gemeinschaften, Materien betrafen, die z.B. erst später auch Eingang in ein *diagramma* fanden. Dann beinhaltet die Vorschrift nicht nur eine Lückenfüllung, sondern auch eine Vorrangbestimmung: Die *politikoi nomoi* finden nur Anwendung, wenn die *diagrammata* keine Regelung enthalten. Und wenn König und Königinnen in P.Tebt. I 5 Z. 207-220 bestimmen, dass sowohl Griechen als auch Ägypter bei den Laokriten nach den *nomoi tes choras* beurteilt werden, kann dies ein Anzeichen dafür sein, dass mehrere *nomoi* als Rechtsmaßstab in Betracht kamen und dies mit Absicht konkretisiert wurde.

Fraglicher ist die Anwendung von fremdem Recht durch die ptolemäischen Gerichte. Wenn sich die Laokriten ausdrücklich nach dem Landrecht, den *nomoi tes choras* richten, gibt es kein Anzeichen dafür, dass ihnen dieses Recht in irgendeiner Hinsicht fremd wäre. Allenfalls war es für die Griechen fremd, die absichtlich einen ägyptischen Vertrag schlossen. Allerdings wird dieses Recht anders als die Urkunde nicht mit der Bezeichnung „ägyptisch“ versehen, was schon ein Hinweis darauf sein kann, dass das Recht nicht als nach Nationalitäten verschieden verstanden wurde. Andererseits eröffnet P. Gurob 2 je nach Interpretation der *politikoi nomoi* durchaus die Sichtweise, dass die Dikasterien auch nichtgriechisches und damit fremdes Recht anwandten. Da eine Partei Jude ist, könnte man überlegen, ob die *politikoi nomoi* in diesem Fall mit dem an anderer Stelle<sup>40</sup> vermutlich belegten *nomos politikos ton loudaion* identisch ist.<sup>41</sup> Doch selbst wenn dies so wäre, wäre dies für Wolff immer noch kein Hinweis auf Internationales Privatrecht, da auf die *politikoi nomoi* nur als „subsidiäre Sekundärquelle“ zur Auffüllung von Regelungslücken verwiesen werde und keine Anknüpfungsregel vorliege, also eine Norm, die vorschreibt, dass in diesem oder jenem Fall dieses oder jenes Recht anzuwenden sei. Eine moderne Anknüpfungsregel lautet beispielsweise: „Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Art. 27 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engste Verbindung aufweist.“ (Art. 28 EGBGB). Während Wolff nun selbstverständlich auch Ansätze für eine juristische Grundsatzbildung verneint, sprechen andere, etwa Hannah Cotton, von einem konsequenten Personalitätsprinzip.<sup>42</sup> Personalitätsprinzip bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Recht von der Zugehörigkeit einer Person abhängt – im Unterschied zur *lex fori*, wo sich das Recht nach dem angerufenen Gericht bestimmt.

Zurückgestellt wurde bislang das für Lewald zentrale Kriterium: das Nebeneinander zweier Rechtssysteme. Lewald meint, ein solches Nebeneinander habe es gegeben: die Ägypter hätten nach ihren alten Gewohnheiten gelebt<sup>43</sup>, was etwa die Wendung *epichorioi nomoi* im Hermias-Prozess<sup>44</sup> oder die Aufzeichnung einer Zivilprozessordnung<sup>45</sup> belegte. Stärker erläuterungsbedürftig war für ihn das Recht der Griechen, das zum einen das Stadtrecht der drei Poleis gewesen sei, zum anderen ein sich allmählich entwickelndes gemeinsames Recht, einer noch nicht so genannten Rechtskoine.<sup>46</sup> Wolff sieht nur ein einziges Rechtssystem und bezeichnet alle diese Rechte als „unter der selben monarchischen

---

<sup>40</sup> P.Enteux. 23 = C.Pap.Jud. I 128, Z. 2 ...]πολιτικὸν τῶν [lou-]δαίων.

<sup>41</sup> Wolff, Konkurrenz, S. 57.

<sup>42</sup> Wolff, Konkurrenz, S. 76; Cotton, Law, S. 244.

<sup>43</sup> Lewald, Gesetzeskollisionen, S. 679f.

<sup>44</sup> P.Tor.Choach. 12 = UPZ II 162 ist ein Protokoll der letzten bekannten Verhandlung, das einen Überblick über den Verlauf gibt.

<sup>45</sup> Erwin Seidl, Das Gießener Fragment einer demotischen Zivilprozessordnung (P. bibl. univ. Giss. Inv. Nr. 101), in: Kurzberichte aus der Giessener Papyrus-Sammlung 16. 1963, 3-10; Sandra Lippert, Die sogenannte Zivilprozessordnung: Weitere Fragmente der ägyptischen Gesetzessammlung, in: Journal of Juristic Papyrology 33. 2003, 91-135.

<sup>46</sup> Lewald, Gesetzeskollisionen, S. 679-683.

Landesspitze koexistierende Rechtsüberlieferungen verschiedenen Ursprungs und ursprünglich verschiedener Geltungssphären.<sup>47</sup> Als nur ursprünglich verschieden betrachtet er sie, da er annimmt, dass ein großes Justizdiagramma Ptolemaios II., aus dem P. Gurob 2 Z. 40-46 und ähnliche Passagen Zitate seien, das jeweils betroffene „Nationalrecht“ in das ptolemäische Königsrecht integriert habe.<sup>48</sup> Somit fehlt es an einer Konkurrenz der Rechtsordnungen.

Eine andere Frage ist, ob dieses Denken in Rechtsordnungen, das sowohl den Überlegungen von Lewald wie auch denen von Wolff zugrunde liegt, für das hellenistische Ägypten angemessen oder zu neuzeitlich-eurozentristisch ist. In der Praxis bedienten sich beide Bevölkerungsgruppen auch untereinander der Vertragsformulare der jeweils anderen Rechtstradition.<sup>49</sup> Rechtsethnologische Ansätze zur Beschreibung von Rechtspluralismus könnten daher passender sein.<sup>50</sup> Andererseits ist für uns Recht, das sich nicht zu einer einheitlichen, widerspruchsfreien Ordnung fügt, schwer vorstellbar und der Umweg über postkoloniale Rechtswirklichkeiten nicht unbedingt nahe liegend, da er das Eindringen in eine weitere fremde Welt erfordert.

Hier kann ein Blick auf aktuelle Entwicklungen aufschlussreich sein. Denn wie schwer eine Abkehr vom staatszentrierten IPR ist, zeigen die Bemühungen um die Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts. Kollisionsrechtlich werden Verträge vor deutschen Gerichten folgendermaßen behandelt: Wird im Vertrag kein Recht bestimmt, so findet nach Art. 28 EGBGB das Recht desjenigen Staates Anwendung, zu dem der Vertrag die engste Bindung aufweist – was dann in den weiteren Vorschriften genauer erläutert ist. Auch die EG-Verordnung Nr. 593/2008, besser bekannt als Rom I, verweist jeweils auf das „Recht des Staates“, nämlich des Staates, in dem der Verkäufer oder der Leistungserbringer einer Dienstleistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Man versuchte nun nicht allein, europäisches Zivilrecht durch Rechtssetzung zu schaffen, das dann als höherrangiges Recht Vorrang vor den nationalen Rechten hat.<sup>51</sup> Auch wenn man die Ausdrücke „Kollisionsrecht“ und „Internationales Privatrecht“ meist synonym gebraucht, verweist nicht alles Kollisionsrecht auf komplette Rechtsordnungen.<sup>52</sup> Beispielsweise verbietet die hessische Verfassung die Aussperrung, nach Bundesrecht ist sie erlaubt - und da nach Art. 31 GG Bundesrecht Landesrecht bricht, kann auch ein hessischer Arbeitgeber seine streikenden Arbeitnehmer aussperren.<sup>53</sup> Das dahinter stehende Prinzip ist der Vorrang des höherrangigen Rechts – *lex superior derogat legi*

---

<sup>47</sup> Wolff, Konkurrenz, S. 47.

<sup>48</sup> Wolff, Konkurrenz, S. 60.

<sup>49</sup> Hans-Albert Rupprecht, Recht und Rechtsleben im ptolemäischen und römischen Ägypten. An der Schnittstelle von griechischem und ägyptischem Recht, 332 a.C.-212 p.C., Stuttgart 2011, v.a. S. 19-40 mit vielen Beispielen.

<sup>50</sup> Franz von Benda-Beckmann/Keebet von Benda-Beckmann, Gesellschaftliche Wirkung von Recht : rechtsethnologische Perspektiven, Berlin 2007; Beispiele für die Nutzung rechtsanthropologischer Konzepte in der Papyrologie: Deborah W. Hobson, Impact of Law on Village Life in Roman Egypt, in: Baruch Halpern/Deborah W. Hobson (Hrsg.), Law, Politics and Society in the Ancient Mediterranean World, Sheffield 1993, 193-219; Traianos Gagos/Peter van Minnen, Settling a dispute. Towards a legal anthropology of Late Antique Egypt, Ann Arbor 1994.

<sup>51</sup> Einzelheiten sind hier nach wie vor umstritten: Katja Langenbucher, Europäische Methodenlehre, in: Katja Langenbucher (Hrsg.), Europarechtliche Bezüge des Privatrechts, 2. Aufl. Baden-Baden 2008, S. 1-40, hier S. 3f.

<sup>52</sup> Kegel/Schurig, Privatrecht, S. 25-51.

<sup>53</sup> Beispiel nach dem Urteil des BAG vom 10.06.1980 (Az. 1 AZR 822/79), Entscheidungen des Bundesarbeitsgericht Bd. 33, 140-185 und Klaus F. Röhl, Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch, 2. Aufl. Köln 2001, S. 572.

*inferiori*. Weitere solche allgemeinen Kollisionsregeln sind der Vorrang der spezielleren Regel vor der allgemeinen oder der Grundsatz, dass auf gleicher Ebene die spätere Regel die ältere verdrängt – etwa wenn ein neuer Tarifvertrag geschlossen wurde. Diese Prinzipien können nun noch in bestimmten Fällen durchbrochen werden, wenn das höherrangige Recht abdingbar ist oder die Geltung des niederen Rechts nach einem Günstigkeitsprinzip gestattet.

Da das Ziel eines europäischen Zivilgesetzbuches, das das Europaparlament schon seit langem für wünschenswert hält, politisch nicht durchsetzbar zu sein scheint, versuchten mehrere Wissenschaftlergruppen einen anderen Weg zu gehen und gemeinsame Prinzipien aller europäischen Rechtsordnungen zu ermitteln. Bekannt sind hier vor allem die von einer Gruppe unter der Leitung des Dänen Ole Lando entwickelten Principles of European Private Law, die 2000 und 2003 veröffentlicht wurden.<sup>54</sup> Einige wollten hierfür historisch vorgehen und dafür auch auf römisches Recht zurückgreifen, was wiederum ein eigenes Thema wäre – auf jeden Fall sind diese Ansätze von der Vorstellung beherrscht, dass die europäischen Privatrechtsordnungen mehr gemeinsam haben als sie trennt, was ein wenig an die antike Vorstellung des *ius gentium* erinnert, nämlich an Normen, die allen Völkern gemein sind. Dieses Denken in Gemeinsamkeiten ist eine dem kollisionsrechtlichen Denken gegenüberstehende Herangehensweise an Rechtsvielfalt.<sup>55</sup>

Die aktuellen Bestrebungen der Kommission setzen jedoch wieder anders an, auch wenn sie auf den Principles of European Private Law aufbauen. Schon 1999 schuf sie eine Arbeitsgruppe, die den Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmen entwickeln sollte – dieser Draft Common Frame of Reference (DCFR) wurde 2009 veröffentlicht.<sup>56</sup> Was wie eine Wiederholung des gerade beschriebenen Vorgehens klingt, sind jedoch Vorarbeiten für einen Rechtssetzungsakt, wobei das zu setzende Recht dann wieder kollisionsrechtlich zu beurteilen ist. Die Vorschläge eines im Sommer 2010 veröffentlichten Grünbuchs der Kommission reichten von einer Veröffentlichung als Expertenmeinung weitgehend ohne normative Kraft bis zur Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs.<sup>57</sup> Favorisiert wird nun für die begrenzte Materie des Kaufrechts ein Modell aus der Mitte zwischen den Extremen – eine Verordnung, die ein fakultatives Vertragsrecht vorgibt, nämlich das Gemeinsame Europäische Kaufrecht (GERK).<sup>58</sup> Diese Anwendung dieses Vertragsrechts müssten die Vertragsparteien dann im Vertrag vereinbaren, so dass man wieder im üblichen kollisionsrechtlichen Schema ist: Zunächst wird der Vertragsinhalt und das gewählte Recht berücksichtigt, soweit dies nicht ausreicht, bestimmen IPR-Regeln das anzuwendende nationale Recht.

---

<sup>54</sup> Ole Lando (Hrsg.), Principles of European Contract Law. Part I and II, The Hague 2000.

<sup>55</sup> Carsten Herresthal, Vertragsrecht, in: Katja Langenbucher (Hrsg.), Europarechtliche Bezüge des Privatrechts, Baden-Baden 2008, 41-164, S. 49, dort auch zu dem mehr fallorientierten Common-Core-Ansatz und anderen.

<sup>56</sup> Christian von Bar/Eric Clive (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law - Draft Common Frame of Reference (DCFR), München 2009.

<sup>57</sup> Europäische Kommission, Grünbuch der Kommission - Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen. (KOM 2010/348).

<sup>58</sup> Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission vom 11.10.2011 (Gemeinsames europäisches Kaufrecht), KOM 2011/636; dazu z.B. Hans Schulte-Nölke; Nils Jansen (Hrsg.), Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht. München 2012; Oliver Remien; Thomas Ackermann (Hg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU? Analyse des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein optionales Europäisches Vertragsrecht vom 11. Oktober 2011. Wissenschaftliches Symposium am 20. Januar 2012 in Würzburg. München 2012.